



Newsletter Financial Consultant (NFC)

**- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Der Newsletter Financial Consultant wertet seit 2009 vierteljährlich die aktuellen Entwicklungen rund um die **Finanzplanung** aus. Er setzt dabei auf die tatkräftige Mitwirkung von Fachautoren, die Hintergrundwissen vermitteln, auf sich abzeichnende Trends in diesem Geschäftsfeld eingehen und die komplexe Materie anschaulich auf den Punkt bringen.

Quasi „Mitbegründer“ und Autor des größten Teils der bisherigen NFC-Artikel ist Diplomkaufmann Hans Nickel. Seine Erfahrungen als Dozent und seine fundierten Fachbeiträge werden von den Seminarteilnehmern und der Praxis sehr geschätzt. So waren auch für die Dezember-Ausgabe Nr. 43 wieder einige „Nickel-Artikel“ vorgesehen. Ende des letzten Jahres ist er dann jedoch aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen für mehrere Wochen ausgefallen. Wir freuen uns, dass er in der Zwischenzeit wieder auf dem Wege der Besserung ist. Wir senden Ihnen diese Ausgabe Nr. 43 daher mit zeitlicher Verspätung und in „kompakterer“ Form, aber mit der erfreulichen Aussicht, **Hans Nickel**, zukünftig wieder als Autor in unserer Inhaltsübersicht aufführen zu können.

Wir wünschen Herrn Nickel und allen Leserinnen und Lesern
vor allen Dingen ein gesundes Jahr 2020

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor

Lothar Macke
lothar.macke@svn.de

Klaus-Dieter Drewes
klaus-dieter.drewes@svn.de

Dominik Pastor
dominik.pastor@svn.de

Tel. 0511-3603-547

Tel. 0511-3603-549

0511-3603-511

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement 3: Steuern in der Finanzplanung • Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung	Andreas Maage	3
4: Recht in der Finanzplanung • Die EU-Güterrechtsverordnung aus der Sicht der Sparkassenpraxis	Dr. Carsten Hoppmann	4
5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemanagement • Die fünf größten Irrtümer im Bereich Erben und Schenken	Andreas Maage	7
8: Beziehungsmanagement 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte 10: Europäisches Finanzdienstleist.-recht 11: Finanz- und Gesellschaftstrends / <i>Glossar rund um die Finanzplanung</i> 12: Sonstige praxisrelevante Informationen • Seminarhinweise	Klaus-Dieter Drewes	12

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Richtigstellung:

In die letzte Ausgabe unseres Newsletters hat sich ein Übertragungsfehler eingeschlichen: Der Autor des Beitrages "Nutzen des Versicherungsrechts im Generationenmanagement" (**Themengebiet 7: Nachfolgemangement**) ist (nicht Georg Schwarz, sondern) **Georg Schwark**, Vertriebsdirektion Nord/Ost, neue leben Lebensversicherung AG in Hamburg.

Wir bitten, diesen Fehler zu entschuldigen.

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/9 Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1.1.2020 (BMF-Schreiben vom 2.12.2019)

(Stand: 10.12.2019 / Autor: Andreas Maage)

Das BMF-Schreiben gibt die Vervielfältiger bekannt, mit denen der Kapitalwert lebenslänglicher Nutzungen oder Leistungen nach § 14 Absatz 1 BewG für Stichtage ab 1. Januar 2020 berechnet wird.

Folgen Sie dem LINK zum BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Erb_schaft_Schenkungssteuerrecht/2019-12-02-bewertung-eine-lebenslaenglichen-nutzung-oder-leistung-fuer-stichtage-ab-1-1-2020.html;jsessionid=939D3DC1036B1155943AEBD10E24CE2A.delivery1-master

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/5 Die EU-Güterrechtsverordnung aus der Sicht der Sparkassenpraxis

(Stand: 6.1.2020 / Autor: Dr. Carsten Hoppmann)

Die umfassende Beratung vermögender Privatkunden ist schon Herausforderung genug. Schwierige Fragen der Anlage- und Liquiditätsplanung sind gemeinsam mit dem Kunden zu entscheiden. Eine ganz „normale“ Scheidung mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung der Eheleute wirft diese Planung oftmals durcheinander. Ungeahnte Schwierigkeiten kommen hinzu, wenn ein internationaler Sachverhalt vorliegt. Dies ist gar nicht mal so selten.

Es gibt allein in Deutschland 1,5 Millionen binationale Paare. Zudem leben viele deutsche Ehepaare im Ausland oder Deutsche sind mit einem Ausländer in dessen Heimatstaat verheiratet. In all diesen Fällen stellt sich die Frage, welches Recht auf die Ehe oder eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Fall einer Scheidung Anwendung findet.

Fallbeispiel

Was galt beispielsweise, wenn eine Deutsche einen Franzosen in Paris heiratete und dort mit ihm ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte? In Frage kamen bislang das deutsche oder das französische Güterrecht. Es bestand die Möglichkeit, dass die jeweilige Rechtsordnung die Fragen nach dem anwendbaren Recht unterschiedlich beantwortete. Die Mitarbeiter der Sparkassen stießen bei diesen Fragen nachvollziehbarerweise schnell an ihre Grenzen und die ungewisse Rechtslage war für die Vermögens- und Liquiditätsplanung der Kunden von erheblicher Bedeutung.

Mit dem **Inkrafttreten der EU-Güterrechtsverordnung am 29. Januar 2019** ist diese unsichere Rechtslage aber weitgehend behoben worden. In 18 der insgesamt 28 Mitgliedsstaaten der EU findet die EU-Güterrechtsverordnung unmittelbare Anwendung.

Erfasst wird dabei nur das eheliche Güterrecht. Andere Fragen wie Bestehen, Gültigkeit oder Anerkennung der Ehe, Versorgungsausgleich, Unterhalt oder das Ehegattenerbrecht, fallen nicht in den Anwendungsbereich.

Was ist ein Güterstand?

Das eheliche Güterrecht ist **höchst unterschiedlich in der EU** geregelt. So gilt in Deutschland ohne Ehevertrag der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und in Frankreich der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft. Die Unterschiede für die Eheleute sind erheblich. So bleibt bei der Zugewinnngemeinschaft das Vermögen der Ehegatten getrennt. Es wird nur bei Beendigung des Güterstandes (Scheidung oder Tod) der während der Ehe erwirtschaftete Zugewinn im Nachhinein ausgeglichen. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft werden schon die Errungenschaften während der Ehe zum gemeinsamen Vermögen der Ehepartner.

Die mit der **EU-Güterrechtsverordnung** eingeführte Rechtsvereinheitlichung befasst sich jedoch nicht mit dem Güterstand an sich, sondern **knüpft vorher bei der Frage des anwendbaren Rechts an**. Das anwendbare Recht wurde früher nach der Staatsangehörigkeit der Eheleute ermittelt. Die Verordnung stellt nunmehr vorrangig auf den **ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten nach Eheschließung** ab. Dies bedeutet, dass auf alle Ehen, die ab dem 29. Januar 2019 geschlossen wurden, das Recht des Staates anzuwenden ist, indem die Ehepartner nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen Aufenthalt haben. Das so bestimmte Güterrecht gilt dann für die Ehe und auch für eine eventuelle Scheidung, wenn es um die Aufteilung des Vermögens geht. In dem obigen Beispiel mit der deutschen und dem französischen Staatsbürger sowie ersten gemeinsamen Aufenthalt in Frankreich kommt somit französisches Güterrecht zur Anwendung, auch dann, wenn das Paar nach einigen Jahren wieder nach Deutschland zieht und sich hier scheiden lässt. Damit sind viele Probleme beseitigt worden und die EU-Güterrechtsverordnung trägt zur **Rechts- und Planungssicherheit** bei.

In den nächsten Jahren wird die Rechtsprechung noch die wenigen Zweifelsfälle klarstellen müssen, ab welchem Zeitpunkt genau ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt oder was bei Eheleuten gilt, die sich immer nur kurzzeitig in einem Land gemeinsam aufhalten (z.B.: Profisportler).

Rechtswahl als neu geschaffene Gestaltungsmöglichkeit

Neu eingeführt worden ist zudem die Möglichkeit der Rechtswahl. Ein Ehepaar kann ein gemeinsames einheitliches Recht wählen. Wählbar ist dabei:

- das Recht des Ortes, an dem einer oder beide Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ihren **Lebensmittelpunkt** haben, oder
- das Recht der **Staatsangehörigkeit** eines oder beider Ehegatten.

Für Deutschland gilt, dass eine solche Rechtswahl in Form eines **notariell zu beurkundenden Ehevertrages** zu treffen ist. Die Rechtswahlmöglichkeit sichert zusätzlich die Planungsmöglichkeiten der Eheleute ab und schützt so vor unliebsamen Überraschungen. Die **Möglichkeit der Rechtswahl besteht für alle Ehen, also auch für solche, die vor dem 29. Januar 2019 geschlossen worden sind**. Neben der Frage des Güterrechts wurden noch gerichtliche Zuständigkeiten vereinheitlicht sowie Hindernisse in der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen beseitigt.

Zusammenfassung

Die EU-Güterrechtsverordnung regelt das anwendbare Recht bei Streitfällen zwischen Ehegatten aus verschiedenen Staaten **verlässlicher**. Sie gibt ihnen **Planungssicherheit**. Das neue Recht gibt den **Sparkassenmitarbeitern Anlass, ihre im Kundenstamm vorhandenen binationalen Paare oder im Ausland wohnenden Paare auf mögliche Probleme und die Rechtswahlmöglichkeit hinzuweisen**. Für alle Beteiligten bringt die Verordnung die lang vermisste Übersichtlichkeit im ehelichen Güterrecht. Für komplexere Fälle oder Detailfragen sollte gegebenenfalls anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Dr. Carsten Hoppmann
Rechtsanwalt und Notar / Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
BRANDI RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB
Adenauerallee 12 30175 Hannover
Tel.: +49 511 899379 - 41 · www.brandi.net

Themengebiet 7: Nachfolgemangement

7/2 Die fünf größten Irrtümer im Bereich Erben und Schenken

(Stand: 2.12.2019 / Autor: Andreas Maage, Master in Wealth Management, CFP, Zertifizierter Erbschaftsplaner (EAFP))

Es gibt sicher wenig Bereiche, wo derart viele Irrtümer bestehen, wie beim Thema Erbrecht und den damit zusammenhängenden Rechtsgebieten. Im folgenden Artikel werden fünf der größten Irrtümer und deren Folgen dargestellt.

Lassen Sie uns zunächst mit einer Behauptung beginnen, die weder juristische noch steuerliche Berührungspunkte hat, nämlich mit „**Wir haben uns alle lieb!**“. Mit dieser Aussage werden gutgemeinte Ratschläge abgewehrt, sich doch endlich einmal mit dem eigenen Ableben und sinnvollen Regelungen der eigenen Vermögensnachfolge zu beschäftigen. Doch selbst der Volksmund hat erkannt, dass die Wirklichkeit häufig anders aussieht und vom allseitigen Liebhaben und gegenseitigem Verständnis im Falle einer Erbschaft nicht viel übrigbleibt. „Versteht ihr euch noch, oder habt ihr schon geerbt“ wird dem Volksmund zugeschrieben genauso wie „Du kennst deine Sippschaft? – Erb erst mit ihnen!“

Warum aber führt der Tod eines Familienmitgliedes so häufig zu Streitigkeiten? Die Ursachen sind verschieden: es kann an der durch den Erbfall mangels anderweitiger Verfügung durch den Verstorbenen entstandenen Erbengemeinschaft liegen, die immer nur einstimmig Entscheidungen treffen kann. Oder an der Frage, wer im Familienverbund nun die Rolle des Verstorbenen einnimmt. Verstirbt der Patriarch (von dem häufig der Satz „Wir haben uns alle lieb“ stammt), werden bisher von diesem unter dem Teppich gehaltene Themen wieder aktuell. Es fehlt ein Entscheider, der Richtung vorgibt und vorangeht.

Wie kann diesem Irrtum begegnet werden? Den o.g. Ratschlag folgen, sich rechtzeitig mit der Regelung der eigenen Vermögensnachfolge zu beschäftigen und eine letztwillige Verfügung zu treffen. Hilfreich kann dabei sein, sich mit seinen Erben auszutauschen, wer etwa das Elternhaus nach dem Tode der Eltern haben will. Prof. Groll, ein bekannter Erbrechtler aus München, sagte im

Rahmen eines Vortrages dazu: „Kein Testament zu erstellen ist eine Unkultur!“ – dem kann man nur beipflichten.

Der zweite Irrtum hat etwas mit der Unkenntnis der gesetzlichen Erbfolge in Deutschland zu tun. **„Ich brauche kein Testament, meine Frau bekommt ohnehin alles!“** Das ist nur dann der Fall, wenn der Erblasser ein Einzelkind ist, keine Nachkommen hat und sowohl Eltern als auch Großeltern nicht mehr leben. Denn dann sieht das BGB vor, dass der Ehegatte gesetzlicher Alleinerbe ist. In der Mehrzahl der Fälle erbt der Ehegatte aber neben den Verwandten (Kinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Neffen, Nichten oder Großeltern). Denn das deutsche Erbrecht ist ein Verwandtenerbrecht, welches die Verwandten in Ordnungen einteilt. Dabei schließen Erben einer niedrigeren Ordnung Erben einer höheren Ordnung immer aus. Gibt es also ein Kind (1. Ordnung), erben weder die Eltern oder Geschwister (2. Ordnung) oder sonstige Verwandte (3. und weitere Ordnungen). Der Erbteil des Ehegatten, also wieviel der Ehegatte neben den Verwandten erhält, richtet sich u.a. nach dem Güterstand, wie nebenstehender Grafik zu entnehmen ist. (→ Schaubild Ehegattenerbrecht) Ein Beispiel: bei einem kinderlosen Ehepaar, die im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind, erbt der Ehegatte $\frac{3}{4}$ neben den Verwandten der zweiten Ordnung, also den Eltern, bzw. falls diese vorverstorben sind, den Geschwistern des Verstorbenen. Es kann also passieren, dass eine Erbengemeinschaft aus Witwe und Schwiegereltern oder Schwager/Schwägerin entsteht, die das hinterlassene Vermögen gemeinsam verwalten muss. Da ist Streit vorprogrammiert. Und -wie beim ersten Irrtum- kann auch hier nur dringend empfohlen werden, eine letztwillige Verfügung zu verfassen, in der sich die Ehegatten i.d.R. zu alleinigen Erben einsetzen.

Bereits erwähnt wurde der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Vereinbaren Eheleute keinen anderen Güterstand im Rahmen eines notariellen Ehevertrages, leben sie in der Zugewinnngemeinschaft. Dazu der nächste Irrtum: **„Wir leben in Zugewinnngemeinschaft, da gehört uns beiden sowieso alles zu gleichen Teilen!“**. Daher werden Beträge zwischen Eheleuten munter hin und her gebucht: vom Einzel- auf das Gemeinschaftskonto und umgekehrt. Oder der Verkaufserlös der Unternehmensbeteiligung eines Ehegatten wird auf das Gemeinschaftskonto gezahlt und von dort auf Eheleute angelegt. Der Irrtum basiert auf einem falschen Verständnis, wie

und wann der Ausgleich des Zugewinns erfolgt. Denn der Gesetzgeber sieht vor, dass der Ausgleich des während der Ehe erworbenen Zugewinns erst bei Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch Scheidung, Tod oder Wechsel in die Gütertrennung erfolgt. Es gilt § 1363, 2 BGB: „Das jeweilige Vermögen der Ehegatten wird nicht deren gemeinschaftliches Vermögen; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinnngemeinschaft endet.“ Was bedeutet, dass Vermögensverschiebungen zwischen Ehegatten während der Zugewinnngemeinschaft -bis auf wenige Ausnahmen- Schenkungstatbestände sind. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. verdeckten Schenkungen, die regelmäßig völlig unbewusst erfolgen. Tipp: Rücksprache mit spezialisiertem Rechtsanwalt zur Prüfung des konkreten Einzelstatbestandes. Der eigene Steuerberater ist hier nicht immer der richtige Ansprechpartner, unterliegt er doch häufiger demselben Irrtum, jedenfalls ist das die Erfahrung des Autors.

Ein weiterer Irrtum ist, dass die Älteren vor den Jüngeren sterben. Nicht bedacht wird dabei die Möglichkeit einer „**unüblichen Sterbereihenfolge**“. Das bekannteste Beispiel dazu ist sicher der Fall Ostmann Gewürze. Unter der Headline „Das schreckliche Ende eines Familienausflugs“ kann man lesen, dass die Adoptivtochter Christine Ostmann (37) mit ihren beiden Töchtern Julia (15) und Isabell-Charlotte (9) tödlich verunglückte. Am Unfallort starben Christine und Julia unmittelbar, Isabell-Charlotte erlag zwei Stunden später in der Uniklinik Göttingen ihren schweren Kopfverletzungen. Was ist an dieser Geschichte nun die unübliche Sterbereihenfolge? Jetzt kommt der Vater der beiden Töchter ins Spiel: Dieser hatte Christine und die Kinder wegen einer anderen Frau verlassen. Die Ehe wurde geschieden und Christine wollte unbedingt vermeiden, dass ihr Ex-Mann etwas von dem Vermögen der Familie bekommt. Dabei ging es in erster Linie um die Firmenanteile an Ostmann Gewürze. Ihr Anwalt gab die Auskunft, dass sie sich darum keine Gedanken machen müsste, da die beiden Töchter ihre alleinigen gesetzlichen Erben wären. Mit der Scheidung würde auch das Ehegattenerbrecht des Ex-Mannes enden. Soweit sind diese Aussagen zum gesetzlichen Erbrecht korrekt. Jetzt aber zu den Folgen des Unfalls: Nach dem Tode der Mutter und der ältesten Tochter erbte die jüngere Tochter das komplette Vermögen von Christine. Als die jüngere Tochter dann auch verstarb, ging dieses Vermögen an den gesetzlichen Alleinerben, nämlich ihren Vater! Das nennt man dann wohl eine „unübliche Sterbereihenfolge“! Aber wie hätte

Christine das verhindern können? Sie hätte im Rahmen einer letztwilligen Verfügung Ihre beiden Töchter zu Erben einsetzen müssen, wobei diese nur Vorerben werden, solange sie keine Nachkommen haben. Wenn Nachkommen (= Erben 1. Ordnung) vorhanden sind, ist der Vater (Erbe 2. Ordnung) außen vor. Für den Fall der Vorerbschaft müssten noch Nacherben eingesetzt werden, etwa aus der Familie Ostmann. Ergänzend müsste noch bedacht werden, dass die beiden Töchter minderjährig sind, hier hätte zusätzlich also noch Dauer-Testamentsvollstreckung angeordnet werden müssen, z.B. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Apropos minderjährig. Das führt uns zum fünften Irrtum, nämlich der Annahme, dass **„der überlebende Ehegatte das minderjährige Kind in allen Angelegenheiten alleine vertreten kann“**. Dem ist nicht so! Zum einen besteht die Gefahr von Insich-geschäften, wenn der Elternteil (was häufig der Fall ist) ebenfalls Mitglied der Erbengemeinschaft ist. Eine Vertretung steht daher schon allein § 181 BGB entgegen. Zum zweiten: Sobald ein minderjähriges Kind (Mit)Erbe wird und im Nachlass Immobilien, Gesellschaftsanteile o.ä. vorhanden sind, tritt das Familiengericht auf den Plan. Für jeden minderjährigen Erben wird jeweils ein Ergänzungspfleger bestellt, der das Kind in allen Angelegenheiten der Erbengemeinschaft vertritt. Die Entscheidungsfindung gestaltet sich in solchen Fällen äußerst kompliziert, zeit- und kostenaufwendig. Eine Ergänzungspflegschaft sollte daher, wenn möglich vermieden werden. Dies kann nur durch eine entsprechende letztwillige Verfügung erfolgen, indem für den minderjährigen (Mit)Erben Dauer-Testamentsvollstreckung angeordnet wird. Soll der überlebende Elternteil -auch als Mitglied der Erbengemeinschaft- als Testamentsvollstrecker fungieren, muss er noch von § 181 BGB befreit werden. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen der letztwilligen Verfügung.

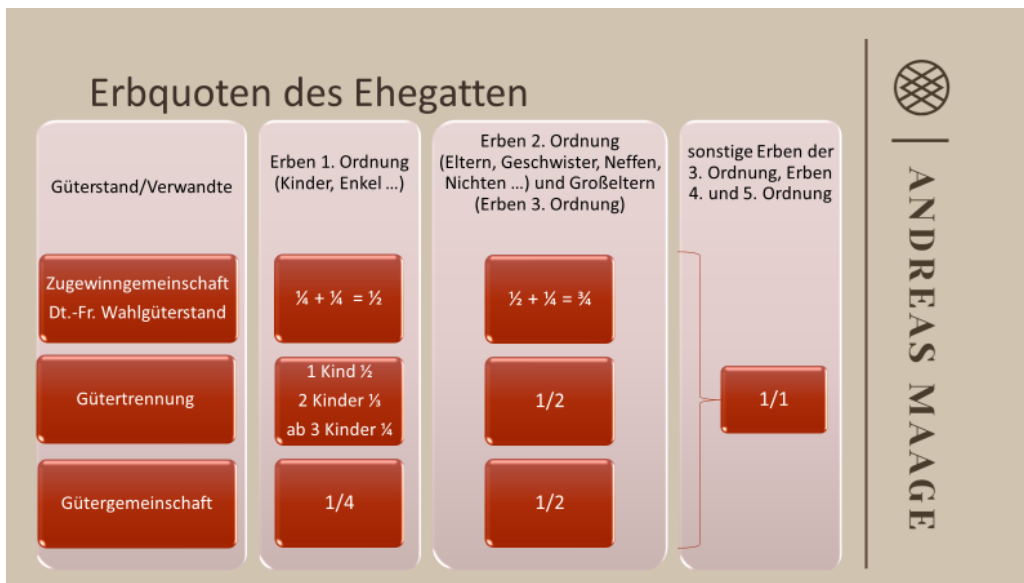
Anhand der fünf größten Irrtümer lässt sich erkennen, dass der Beratungsbedarf im Themenfeld Erben und Schenken wesentlich größer ist, als gemeinhin angenommen. Zum einen wegen der Irrtümer, zum anderen kann sich alleine auf die Regelungen des BGB zu verlassen zu unerwünschten Konsequenzen führen.

Zum Schluss noch ein Sprichwort: „Das Testament des Verstorbenen ist der Spiegel des Lebenden.“

Andreas Maage

Freiberuflicher Beratungsspezialist, Dozent und Speaker in den Themen Vermögensstrukturierung, Begleitung der Unternehmensnachfolge von Familienunternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben, Gestaltung der Nachfolge von Immobilienvermögen, spezielle Private Insurance Lösungen sowie die Gestaltung von Familiengesellschaften. Für die rechtliche und steuerliche Umsetzung kann er auf ein Netzwerk spezialisierter Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater zurückgreifen. www.andreasmaage.de

Abb.: Schaubild Ehegattenerbrecht



12/7 Seminarhinweise

(Stand: 11.12.2019 / Autor: Klaus-Dieter Drewes)

Die Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover bietet im neuen u.a. Jahr die folgenden Veranstaltungen (wieder) an, die insbesondere bei der Leserschaft des NFC auf Interesse treffen dürften.

5. Norddeutsche Generationenmanagement-Tagung

Webcode	FT1301
Zielgruppe	Rechtsabteilung, Vermögensbetreuung, Private Banking, Firmenkunden und Vertriebssteuerung
Inhalt	Die Inhalte werden 2020 aktuell veröffentlicht.
Preis	410,00 €
Dauer	1 Tag
Hinweise	Die Tagung erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).
Referent	Fachleute der Sparkassen-Finanzgruppe und externe Partner

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
06.02.2020	10130671	16.01.20	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
organisatorisch	Markus Bachmann / markus.bachmann@svn.de / +49 511 3603 792

ZFC: 9. Norddeutscher Private Banking Tag für Führungskräfte in Sparkassen

Webcode	FT1302						
Zielgruppe	Die Fachtagung richtet sich an die Führungsebene (z.B. Vorstände, Leiter Private Banking, Vertriebssteuerer, SVM-Leiter, Privatkundenleiter, Firmenkundenleiter, Personalleiter, Marketingleiter) aller Private-Banking-Sparkassen und aller an Private Banking interessierten Sparkassen.						
Inhalt	Aktuelle rechtliche, fachliche und vertriebliche Informationen zum Private Banking und zum Beratungsprozess Erfahrungsaustausch						
Preis	900,00 €						
Dauer	2 Tage						
Hinweise	Am Abend des ersten Tages findet eine Abendveranstaltung in der NORD/LB am Friedrichswall 10 statt. Diese Tagung erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).						
Referent	Fachleute der Sparkassen-Finanzgruppe und externe Partner						
Termine	<table><thead><tr><th>V-Nr.</th><th>Meldeschluss</th><th>Ort</th></tr></thead><tbody><tr><td>10.03.2020 - 11.03.2020</td><td>10130672 18.02.20</td><td>Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover</td></tr></tbody></table>	V-Nr.	Meldeschluss	Ort	10.03.2020 - 11.03.2020	10130672 18.02.20	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
V-Nr.	Meldeschluss	Ort					
10.03.2020 - 11.03.2020	10130672 18.02.20	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover					
Ansprechpartner							
fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549						
organisatorisch	Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 549						

ZFC: Physische Edelmetalle – eine besondere Assetklasse

Webcode	SM1323
Zielgruppe	Mitarbeiter aus den Bereichen Private Banking, Individualkundenberatung und Vermögensberatung sowie Financial Planer und Vermögensmanager Firmenkunden
Ziele	Die Teilnehmer entdecken die Vielseitigkeit und die Vorteile der Asset-Klasse "physische Edelmetalle". Sie erhalten einen umfassenden Einblick in die Welt der Edelmetalle und erweitern so ihre Expertise in der Vermögensplanung. Durch die kompetente und fundierte Edelmetallberatung werden nicht nur Kunden gewonnen, sondern auch die bestehende Kundenbindung verstärkt. Insbesondere im Hinblick auf die starke bundesweite Präsenz der privatwirtschaftlichen Edelmetallhändler via Internetshops und Ladengeschäften ist dieses Fachwissen unabdingbar.
Inhalt	<p>Wer bedient den deutschen Retailmarkt und welche Rolle spielen die Sparkassen?</p> <p>Physische Edelmetalle als Asset-Klasse in der Vermögensberatung</p> <p>Einführung in die Welt der Edelmetalle</p> <ul style="list-style-type: none">• Rückblick in die Vergangenheit und Ausblick in die Zukunft• Gold und Silber heute• Entwicklung der Edelmetallpreise und Preiseinflussfaktoren <p>Produktspezifische Einführung</p> <ul style="list-style-type: none">• Investieren in Silber und Gold• Vor- und Nachteile eines physischen bzw. synthetischen Investments• Produktpalette <p>Einwände und Beratungsstrategien</p> <ul style="list-style-type: none">• Bearbeitung von Einwänden und Gegenargumenten• Kundengruppenanalyse und Portfoliostrukturen <p>Praktische Fälle und Diskussion in der Gruppe</p>

Der inhaltliche Ablauf richtet sich nach den Bedürfnissen und Wünschen der Teilnehmer und kann daher von der obigen Übersicht abweichen.

Grundlagen	Praxiserfahrungen im Aufgabengebiet		
Preis	445,00 €		
Dauer	1 Tag		
Hinweise	Das Seminar wird anerkannt im Rahmen der "Rezertifizierung Financial Consultant S-Finanzgruppe" im Themenbereich Geld- und Vermögensmanagement.		
Referent	Olaf Tscherny	Bayerische Landesbank	
Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
18.03.2020	10131750	26.02.20	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
Ansprechpartner			
fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549		

Recht in der Anlageberatung für Anlageberater

Webcode	SM1513		
Zielgruppe	Mitarbeiter in der Anlageberatung von Sparkassen		
Ziele	Das Seminar richtet sich in erster Linie an Teilnehmer, die erstmalig die Sachkunde gem. MAnzVO nachweisen müssen und an Wiedereinsteiger. Die Teilnehmer erhalten die notwendigen Kenntnisse im Kompetenzfeld 'Rechtliche Grundlagen der Anlageberatung' als Teil des Sachkundenachweises für Mitarbeiter in der Anlageberatung gemäß WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV).		
Inhalt	Zustandekommen von Verträgen Die Anlageberatung und der Beratungsvertrag Staatliche Aufsicht im Wertpapierhandel Verhaltens- und Organisationspflichten im Wertpapiergeschäft Kundeninformation Einholung von Kundenangaben und angemessene Finanzinstrumente Anlageberatung und Vermögensverwaltung Personalrechtliche Aspekte der WpHGMAAnzV		
Preis	325,00 €		
Dauer	1 Tag		
Referent	Sigrid Laves	Sparkassenverband Niedersachsen	
	Torsten Siebert	Sparkassenverband Niedersachsen	
Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
05.02.2020	10130867	15.01.20	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
Ansprechpartner			
fachlich	Torsten Siebert / torsten.siebert@svn.de / +49 511 3603 548		
organisatorisch	Sonja Padrok / sonja.padrok@svn.de / +49 511 3603 793		

